Standort: B. Braun Medical AG
Arbeitsbereich:
Arbeitsplatz:
Tätigkeit:

Betriebsanweisung (TRGS 555)

B BRAUN
Ausgabedatum: 27.01.2026
Version: 1.0

1. GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Helipur fresh

Enthält D-Glucopyranose, Oligomer, C8-10 Glycoside ; Didecyldimethylammoniumchlorid; 2-Amino-ethanol; N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Signalwort (CLP): Gefahr.
Gefahrenhinweise (CLP): H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Reaktivität: Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
Chemische Stabilität: Stabil unter normalen Bedingungen.
Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlenstoffoxide (CO, CO2). Nitrose Gase. Chlorverbindungen.

3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
Spezifische Endanwendungen: Instrumentenreiniger.
Persönliche Schutzausrüstung: Die Angaben der Position 8 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs- / Fachinformation), sondern auf die Handhabung größerer Mengen beim Umfüllen, Lagern usw..

Handschutz:	Nitrilkautschuk (Nitril) - 0,4 mm Schichtdicke.
Augenschutz:	Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).
Haut- und Körperschutz:	langärmlige Arbeitskleidung (DIN EN ISO 6530).
Atemschutz:	Zugelassenes Atemschutzgerät für organische Dämpfe.

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten. Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.

4. VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Geeignete Löschmittel: Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Zur Rückhaltung: Verschüttetes Produkt eindämmen und zurückhalten.
Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

5. ERSTE HILFE



Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser spülen, auch unter dem Augenlidern (20 Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Reichlich Wasser trinken. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen.

6. SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung: Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung:. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Freigabedatum:
Verantwortlicher: